



Satzung der Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V.

zu Itzehoe

In der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 04. September 2020

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V." und hat ihren Sitz in Itzehoe. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung bezweckt die Förderung und Wiederbelebung der Kameradschaft unter den früheren Schülern der Kaiser-Karl-Schule und die Pflege guter Beziehungen zur Schule.

§ 3 Eintritt

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Aufnahmefähig sind als:

- a) ordentliche Mitglieder: ehemalige Kaiser-Karl-Schüler bzw. Kaiser-Karl-Schülerinnen, welche mindestens die Reife für Obersekunda erworben haben oder mindestens sechs Jahre die Kaiser-Karl-Schule besucht haben.
- b) außerordentliche Mitglieder oder ordentliche Mitglieder, je nach Wunsch: die ehemaligen und jetzigen Lehrer der Kaiser-Karl-Schule auf ihren Antrag.

Die Anmeldung muss schriftlich geschehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um das Wohl der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Diese können durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Satzung der Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten anzuzeigenden Austritt. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- c) durch Ausschluss.

Dieser kann ausgesprochen werden:

1. Wegen Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung und wegen unehrenhafter und unwürdiger Handlungen.
2. Wegen Nichtzahlung des Beitrages, sobald ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand bleibt und trotz Erinnerung Zahlung nicht leistet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird wirksam durch Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift des Betroffenen.

Wenn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird, so bleibt die Vereinigung unter den übrigen Mitgliedern bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beitrag

Es können Eintrittsgelder erhoben werden. Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sind solche Mitglieder befreit, die bis zur Hauptversammlung nach Verlassen der Schule Mitglied werden.

Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden auf der Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird in der Regel bargeldlos per Bankeinzug im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder der Vereinigung eine Einzugsermächtigung. Der Jahresbeitrag (ggf. einschließlich entstandener Kosten) wird im Regelfall im September eingezogen, soweit eine Zahlung nicht bis dahin erfolgt ist.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages befreit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Itzehoe.



Satzung der Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V.

§ 6 Leitung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem 1. und 2. Schriftwart und mindesten 3 Beisitzern.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter.

Die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen; er beruft den Vorstand nach Bedarf mündlich oder schriftlich ein.

Der 1. Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Mitgliedschaft. Er erhebt alle Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins. Auszahlungen, die über die für die Verwaltung nötigen Ausgaben hinausgehen, darf er nur anweisen nach Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden. Der 2. Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart bei der Erledigung seiner Aufgaben und muss ständig über die Belange informiert sein, so dass eine reibungslose Übernahme der Geschäfte jederzeit möglich ist. Vor der Hauptversammlung hat der 1. Kassenwart Rechnung zu legen. Nach Richtigbefund ist ihm Entlastung zu erteilen.

Der Schriftwart führt den Schriftwechsel, nimmt über jede Mitgliederversammlung ein von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll auf. Die Beisitzer unterstützen die Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder des Vorstandes bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte.

§ 7 Ehrenvorsitzende

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes frühere Vorstandsmitglieder wegen außerordentlicher Verdienste um die Vereinigung zu Ehrenvorsitzenden wählen.



Satzung der Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V.

§ 8 Versammlungen

Jährlich am Gründonnerstag findet die Hauptversammlung statt.

Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Verpflichtet dazu ist er, wenn mindestens 20 Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Jede Hauptversammlung muss sämtlichen Mitgliedern 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung angezeigt werden (siehe §11). Für die Hauptversammlung am Gründonnerstag ist folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Bericht des Vorsitzenden, 2. Kassenbericht, 3. Bericht der Kassenprüfer, 4. Wahlen zum Vorstand, 5. Wahl der Kassenprüfer, 6. Beratung und Beschluss über die für die Hauptversammlung bestimmten Anträge, 7. Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages, 8. Verschiedenes

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der regelmäßige Besuch der Versammlungen wird als Ehrensache der Mitglieder angesehen. Die Teilnahme von Gästen an der Hauptversammlung ist zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, anwesende Nichtmitglieder -ggf. zeitlich begrenzt- von der Versammlung auszuschließen.

§ 9 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt den 1. und den 2. Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Legen der 1. oder der 2. Vorsitzende ihr Amt nieder, so muss die Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung stattfinden.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar der 1. Kassenwart, der 1. Schriftwart sowie der 1., 3., 5. usw. Beisitzer in Jahren mit ungerader Zahl, alle anderen Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Zahl. Die Wahlzeit ist an das Amt gebunden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.



Satzung der Vereinigung ehemaliger Kaiser-Karl-Schüler e.V.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung. Das dann etwa noch vorhandene Vereinsvermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Im Einzelnen entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 11 Benachrichtigungen

Die Mitglieder werden schriftlich oder durch die Vereinszeitschrift oder durch Anzeigen in einer Itzehoer Zeitung benachrichtigt.